

Antrag

der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Aktionärsrechte stärken und Vertragsfreiheit achten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In den vergangenen Jahren hat sich die Debatte über die Höhe von Managerbezügen intensiviert. Im Vergleich mit Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten ist die Zahl derjenigen Bürgerinnen und Bürger, die Spitzengehälter ablehnen, in Deutschland am höchsten, so eine Umfrage des Instituts Allensbach im Auftrag des Soziologen Rainer Zitelmann (FAZ vom 18.2.2019, „Deutsche kritisieren hohe Managergehälter am härtesten“). Die Forderung, gesetzlich in die Höhe der Bezüge einzugreifen, findet zunehmend Unterstützer. Vergleichbare Diskussionen gibt es auch über das Einkommen von Profisportlern.

Zweifellos gibt es immer wieder Fälle, in denen die Bezüge von Vorstandsmitgliedern für die Öffentlichkeit keineswegs nachvollziehbar sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Leistung des Unternehmens und der verantwortlichen Manager als negativ wahrgenommen wird. Managergehälter sind aber immer das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses. Ein Vorstandsmitglied, ein Geschäftsführer oder ein Profisportler bestimmen die Höhe der Gehälter nicht selbst, sondern das Unternehmen kommt mit den Personen zu einer Vereinbarung auf Basis der Vergütungspolitik des Unternehmens. Die Bezüge der Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften müssen gemäß § 87 des Aktiengesetzes vom Aufsichtsrat festgesetzt werden.

Bis Juni 2019 muss Deutschland die zweite Aktionärsrechterichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie (EU) 2017/828) in deutsches Recht umsetzen. Die Richtlinie schreibt die Befassung der Hauptversammlung mit der Vergütungspolitik des Vorstands alle vier Jahre bzw. bei jeder wesentlichen Änderung vor. Bis-

lang war die Befassung der Hauptversammlung im deutschen Recht rein fakultativ. Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Option, zwischen einem verbindlichen Votum und einem beratenden Votum der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik zu wählen. Der vorliegende Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II; https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Aktionaersrechterrichtlinie_II.html) entscheidet sich lediglich für ein beratendes Votum, da der Aufsichtsrat sich ohnehin an den Wünschen der Aktionäre orientiere.

Vielfach sind die Mitglieder der Aufsichtsräte jedoch nicht nur in einem Unternehmen im Vorstand oder Aufsichtsrat tätig, sondern in mehreren (z.B. auch Gewerkschaftsvertreter im Rahmen der Unternehmensmitbestimmung) und sind daher in Netzwerke eingebunden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sie aufgrund dieser Verflechtungen Interessenkonflikten unterliegen. Damit besteht das Risiko, dass sie bei der Aushandlung der Vorstandsvergütungen nicht nur davon leiten lassen, was eine angemessene Vergütung aus Sicht des Unternehmens ist. Um dieses Risiko zu minimieren, sollte der Aufsichtsrat in diesem Punkt den Aktionären stärker zu Rechenschaft verpflichtet werden und den Aktionären ein stärkeres Mitspracherecht bei der Festlegung der Vergütung gegeben werden. Als Eigentümer des Unternehmens sind sie hierfür die richtige Instanz, denn ihr Interesse ist es, dass das Unternehmen eine angemessene Vergütung bezahlt – aber nicht mehr.

In der 17. Wahlperiode enthielt bereits die Aktienrechtsnovelle 2012 auf Vorschlag von FDP und CDU/CSU eine Verpflichtung der Hauptversammlung, bindend über das System der Vergütungen der Vorstandsmitglieder zu entscheiden (Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/8989 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2012), Ausschussdrucksache Nr. 17 (6) 263; Entschliessungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/8989, 17/14214 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2012), Drucksache 17/14329). Der Gesetzentwurf ist jedoch am Bundesrat gescheitert. Der Europäische Gesetzgeber hat den Grundgedanken aber in der Novelle der Aktionärsrechter-Richtlinie von 2017 aufgenommen.

Die Vertragsfreiheit ist ein hohes Gut und darf durch Neiddebatten nicht gefährdet werden. Es obliegt dem Unternehmen die Führungskräfte entsprechend ihrer Leistung zu entlohnen. Rechenschaftspflichtig ist die Geschäftsführung gegenüber den Anteilseignern, weshalb diese auch über die Bezüge zu entscheiden haben. Die undifferenzierte Forderung nach einer gesetzlichen Festsetzung oder Deckelung der Vorstandsbezüge offenbart jedoch ihren populistischen Charakter. Auf der Strecke bleiben dabei die Rechte der Unternehmenseigentümer.

Um den Wohlstand in Deutschland für alle zu mehren, ist es der falsche Weg, Spitzengehälter zu begrenzen. Deutschland braucht stattdessen ein gesellschaftliches Klima der Aufstiegsorientierung. Wir müssen mehr Freiräume schaffen für neue Ideen und die Unternehmer von morgen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf eine gesetzliche Begrenzung der Gesamtbezüge und Abfindungen von Vorstandsmitgliedern zu verzichten,
2. die Rechte der Anteilseigner gegenüber den Vorständen zu stärken, indem es zeitnah den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterrichtlinie vorlegt und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. insbesondere bei der Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie das Aktiengesetz derart zu ändern, dass das Votum der Hauptversammlung über die vom Aufsichtsrat vorgelegte Vergütungspolitik für die Vorstandsmitglieder verbindlich ist.

Berlin, den 12. März 2019

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.